

Verkündungsblatt 13|2012

Ausgabedatum 06.08.2012

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 13
Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit dem Abschluss Master of Science - PO 2012 -	Seite 24
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften	Seite 34
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 -	Seite 45

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.07.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.08.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 06.08.2012

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1 sowie den Pflichtmodulen und dem Modul Studium Generale aus einem technischen Vertiefungsfach nach Anlage 2.

(2) Das Vertiefungsfach ist spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit ist schriftlich anzufertigen und mündlich vorzutragen. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben, wobei davon 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 3 Leistungspunkte auf den Vortrag fallen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des sechsten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfende und das vom Prüfenden festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Pflichtmodule und das Modul Studium Generale des Vertiefungsfaches nach Anlage 2 und das Modul „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist, oder der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 (leer)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus einem technischen Vertiefungsfach nach Anlage 4 und Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus einem ökonomischen Vertiefungsfach nach Anlage 5. ³Module aus den Vertiefungsfächern, die im Rahmen des Bachelorstudiums bereits absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

(2) Die zwei Vertiefungsfächer sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des vierten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3, 4 und 5 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

§ 13 (leer)

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Die Studienkanin oder der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(5) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit Diskussion.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1 bis 5 sind festen Semestern zugeordnet und müssen in den dort bezeichneten Semestern unternommen werden. ²Einer gesonderten Anmeldung für diese Module bedarf es nicht.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen und im Modul Studium Generale setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die Frist für die Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit regeln § 4 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2. ³Für die Anmeldung der Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist fest.

(3) Werden in den Wahlpflichtmodulen bzw. im Modul Studium Generale des jeweiligen Vertiefungsfaches mehr als die in Anlage 2, 4 und 5 vorgesehenen Leistungspunkte erbracht, werden die zuletzt abgelegten Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt, bis die in den Anlagen festgelegte Anzahl von Leistungspunkten bei den Wahlpflichtmodulen oder dem Modul Studium Generale des jeweiligen Vertiefungsfaches erreicht ist.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Abweichend von Satz 2 können in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, in den Modulen nach Anlage 3 und in den Modulen der Vertiefungsfächer nach Anlage 5 nicht bestandene Prüfungsleistungen nur einmal wiederholt werden. ⁵Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen sowie im Modul Studium Generale und im Modul Sozialkompetenz müssen nicht wiederholt werden. ⁶Abweichend von Satz 2 kann eine nichtbestandene Bachelor- oder Masterarbeit nur einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Bachelorarbeit nach § 4 Abs. 2 oder der Masterarbeit nach § 10 Abs. 2, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen; ab dem vierten Krankheitsfall das Attest eines Amtsarztes. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note einer Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Note eines Vertiefungsfaches ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Vertiefungsfaches. ³Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ⁴Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ⁵Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Module und Kreditpunkte

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 21 (leer)

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 5 vergeben. ²Im Fall des Abs. 1 Satz 3 und bei im Ausland unternommener Leistung bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 45 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Vertiefungsfächer und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelor- bzw.

Masterarbeit beigelegt. ³Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁵Mit gleichem Datum werden ein Diploma Supplement und eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Studiendekanin/Studiendekan

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan mit Wirkung für die Zukunft alternative Prüfungsleistungen oder alternative Termine gestatten.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 30. September 2012 erstmals an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben werden. ²Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur vom 7. Juli 2006.

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Labore mit „L“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V)	1	K 60	8
Technische Mechanik	Technische Mechanik 1 (2 V + 2 Ü)	1	K 90	5
	Technische Mechanik 2 (2 V + 1 Ü)	2	K 90	4
Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik 1 (2 V + 2 Ü)	1	K 120	6
	Grundlagen der Elektrotechnik 2 (3 V + 3 Ü)	2	K 150	8
Mathematik	Mathematik für Ingenieure 1 (4 V + 3 Ü)	1	K 120	9
	Mathematik für Ingenieure 2 (4 V + 3 Ü)	2	K 120	9
	Mathematik für Ingenieure 3 (2 V + 1 Ü)	3	K 120	4
Betriebswirtschaftslehre III	Operations Management (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V) Informationsmanagement (2 V + 2 T)	2	K 90	12
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	3	K 60	4
Werkstoffkunde	Grundlagen der Werkstoffkunde (2 V)	3	K 60	3
	Eisenmetalle (2V)	4	K 60	3
Physik	Physik für Elektroingenieure (2 V + 1 Ü)	3	K 90	4
Informatik	Grundzüge der Informatik + Programmieren (2 V + 2 Ü)	3	Unbenoteter Nachweis	5
Thermodynamik	Thermodynamik 1 (2 V + 1 Ü)	3	K 90	4
Labor Elektrotechnik und Maschinenbau	Labor Elektrotechnik (L)	4	Unbenoteter Nachweis	4
	Labor Maschinenbau (AML)	5	Unbenoteter Nachweis	2
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Produktentwicklung	Grundzüge der Produktentwicklung (2 V + 1 Ü)	5	K 90	4
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	5	K 60	8
Bachelorarbeit		6	BA und Vortrag	12 + 3
Summe				161

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 19 bis 20 Leistungspunkte. Die Studierenden wählen gemäß § 3 Abs. 2 ein Vertiefungsfach. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Im Modul Studium Generale können Prüfungsleistungen aus dem gesamten Lehrangebot der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Umfang von bis zu 4 Leistungspunkten gewählt werden, sofern der Fachvertreter des jeweiligen Vertiefungsfaches dieser Wahl vorab zustimmt.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik	Datenverarbeitungssysteme (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Automatisierung: Steuerungstechnik (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Elektrische Energietechnik	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Leistungselektronik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Hochspannungstechnik I (2V+1Ü)	5	M	4
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Energie- und Verfahrenstechnik	Transportprozesse in der Verfahrenstechnik I (2V+1Ü)	5	M	4
	Wärmeübertragung I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Strömungsmechanik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Strömungsmechanik II (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Informationstechnik	Signale und Systeme (2V+1Ü)	5	K 120	4
	Grundlagen digitaler Systeme (2V+2Ü)	5	K 75	4
	Datenstrukturen und Algorithmen (2V+2Ü)	5	K 90	4
	Grundlagen der Nachrichtentechnik (2V+1Ü)	6	K 120	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Mechatronik	Elektrische Antriebstechnik I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Mechatronische Systeme (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Grundlagen der elektrischen Messtechnik (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Technische Mechanik IV / Schwingungslehre (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4
Produktionstechnik und Produktentwicklung	Konstruktion optischer Systeme (2V+1Ü)	5	M	4
	Werkzeugmaschinen I (2V+1Ü)	5	K 90	4
	Produktion elektronischer Systeme (2V+1Ü)	5	M	4
	Umformtechnik – Grundlagen (2V+1Ü)	6	K 90	4
	Studium Generale	5 bis 6		Bis zu 4

Anlage 3: Pflichtmodule des Masterstudiums

Das Sozialkompetenzmodul umfasst Tutorien im Gesamtumfang von 4 Leistungspunkten. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „MA“ eine Masterarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Statistik	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	1	K 120	8
Rechtswissenschaft	Privatrecht (4 V/Ü)	2	K 120	8
Operations Research	Operations Research (2 V)	2	K 60	5
Sozialkompetenz	Tutorien		Unbenoteter Nachweis	4
Masterarbeit			MA	30

Anlage 4: Technische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 40 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 9 Abs. 1 ein technisches Vertiefungsfach. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Elektrische Energietechnik	Elektrische Energieversorgung I (2V+1Ü)	1	M	4
	Elektrische Antriebssysteme (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32
Energie- und Verfahrenstechnik	Verbrennungsmotoren I (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Verbrennungstechnik I (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Strömungsmaschinen I (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		28
Fahrzeugtechnik	Fahrzeug-Fahrweg-Dynamik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Grundlagen der Fahrzeugtechnik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32
Informationstechnik	Grundlagen der Rechnerarchitektur (2V+2Ü)	2	K 90	5
	Digitalschaltungen der Elektronik (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		31
Mechatronik	Regelungstechnik I (2V+1Ü)	1	K 120	5
	Planung und Entwicklung mechatronischer Systeme (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Elektrische Antriebstechnik II (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		27
Medizintechnik	Sensoren in der Medizintechnik (2V+1Ü)	2	M	4
	Computer- und roboterassistierte Chirurgie (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32
Produktionstechnik	Fabrikplanung (2V+1Ü)	1	K 90	4
	Automatisierung: Komponenten und Anlagen (2V+1Ü)	2	K 90	4
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		32

Anlage 5: Ökonomische Vertiefungsfächer des Masterstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 25 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 9 Abs. 1 ein ökonomisches Vertiefungsfach. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 2 V. Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden

Vertiefungsfach	Module	Semes- ter	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Arbeitsökonomik	Labour Economics I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Bank- und Finanzwirtschaft	Corporate Finance	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Controlling	Controlling I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security	2	M	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Geld und Internationale Finanzwirtschaft	Internationale Finanzmärkte	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Informations Management	Informationsmanagement und Informationssysteme	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Marketing	Strategisches Marketing	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Ökonometrie und Statistik	Statistische Methoden	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Operations Management	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Personal und Arbeit	Motivation und Führung	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Konzernabschluss	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20
Wirtschaftstheorie	Grundlagen der Wirtschaftstheorie	2	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	1 bis 4		20

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.07.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.08.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 06.08.2012

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1 und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in drei zu wählenden Vertiefungsfächern nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie den Vertiefungsfächern zugeordnete Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan).

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfende und das vom Prüfenden festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und das Modul „Bachelorarbeit“ bestanden sind und 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist, oder der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Pflichtmodule nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 24 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr (einjähriger Studiengang) oder zwei Jahre (zweijähriger Studiengang).

(2) ¹Im einjährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 60 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(2) Im einjährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3 und den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4 und aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer des Bachelorstudiengangs nach Anlage 2 im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten. ²Die Studierenden können aus dem Angebot der Vertiefungsfächer die Module frei wählen. ³Module aus den Vertiefungsfächern, die im Rahmen des Bachelorstudiums bereits absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 Abs. 2 bzw. 3 in Verbindung mit den Anlagen 2, 3 und 4 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und 60 ECTS-Leistungspunkte im einjährigen Studiengang bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte im zweijährigen Studiengang erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

§ 13 (leer)

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(5) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit Diskussion.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1 bis 4 sind festen Semestern zugeordnet und müssen in den dort bezeichneten Semestern absolviert werden. ²Einer gesonderten Anmeldung für diese Module bedarf es nicht.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten und Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die Frist für die Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit regeln § 4 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2. ³Für die Anmeldung der Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist fest.

(3) Für alle Prüfungsleistungen innerhalb der Vertiefungsfächer, die im Rahmen des zweijährigen Masterstudiengangs gewählt werden, ist eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung innerhalb einer von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Frist erforderlich.

(4) ¹Werden im Bachelorstudiengang in den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer mehr als die in Anlage 2 vorgesehenen Leistungspunkte erbracht, werden die zuletzt abgelegten Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt, bis die in Anlage 2 festgelegte Anzahl von Leistungspunkten bei den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Vertiefungsfaches erreicht ist. ²Gleiches gilt im zweijährigen Masterstudiengang, wenn die gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte im Rahmen der Vertiefungsfächer nach Anlage 2 überschritten werden.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Im Verlauf des Bachelorstudiengangs kann genau eine im ersten und zweiten Versuch nicht bestandene Klausur ein zweites Mal wiederholt werden. ⁵Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Bachelorarbeit nach § 4 Abs. 2 oder der Masterarbeit nach § 10 Abs. 2, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen; ab dem vierten Krankheitsfall das Attest eines Amtsarztes. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note einer Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Note eines Vertiefungsfaches ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Vertiefungsfaches. ³Die Note eines Majors ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Majors. ⁴Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ⁵Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ⁶Abweichend hiervon werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung die Module der Vertiefungsfächer und des Moduls Bachelorarbeit doppelt gewichtet. ⁷Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Module und Leistungspunkte

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 21 (leer)

§ 22 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Werden Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht, können sie ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, sofern dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Im Fall des Abs. 2 Satz 3 und bei im Ausland unternommener Leistung bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 15 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Vertiefungsfächer und deren Noten, den Major und dessen Note, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit beigelegt. ³Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁵Mit gleichem Datum werden ein Diploma Supplement und eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁶Im Masterstudiengang wird zusätzlich der gewählte Major auf der Urkunde ausgewiesen.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Studiendekanin/Studiendekan

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan mit Wirkung für die Zukunft alternative Prüfungsleistungen oder alternative Termine gestatten.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 30. September 2012 erstmals an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben werden. ²Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 7. Juli 2006.

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer, „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V)	1	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre II	Marketing (2 V) Unternehmensführung (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü)	1	K 120	8
	Mathematik 2 (4 V/Ü)	2	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre III	Operations Management (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V) Informationsmanagement (2 V + 2 T)	2	K 90	12
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2	K 120	8
	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	3	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü)	3	K 120	8
	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	5	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Vortragstechnik (2 V/Ü + 2T)	5 bis 7	Unbenoteter Nachweis	5
Bachelorarbeit		8	BA	8
Summe				165

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 25 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 3 Abs. 2 drei Vertiefungsfächer. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 2 V. Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen pro gewähltem Vertiefungsfach mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „M“ eine mündliche Prüfung.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitsökonomik	Labour Economics I Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Bank- und Finanzwirtschaft	Corporate Finance Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Controlling	Controlling I Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	M	5 20
Geld und Internationale Finanzwirtschaft	Internationale Finanzmärkte Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Informations Management	Informationsmanagement und Informationssysteme Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Marketing	Strategisches Marketing Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Ökonometrie und Statistik	Statistische Methoden Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Operations Management	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Personal und Arbeit	Motivation und Führung Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Konzernabschluss Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Wirtschaftsgeographie	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20
Wirtschaftstheorie	Grundlagen der Wirtschaftstheorie Wahlpflichtmodule	6 6 bis 8	K 60	5 20

Anlage 3: Pflichtmodule des Masterstudiums

Im einjährigen Masterstudiengang ist das Methodenmodul im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „MA“ Masterarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Methodenmodul	Entscheidungstheorie (2 V) Angewandte Ökonometrie (2 V)	K 90	6
Masterarbeit		MA	30

Anlage 4: Module des Masterstudiums

Jeder Major (Studienschwerpunkt) umfasst 24 Leistungspunkte, die in Pflichtmodulen und ggf. in Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen einen Major. Die den Majors in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodul). Darüber hinaus ergeben sich die Wahlpflichtmodule in den Majors Financial Economics und International Management aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Im einjährigen Masterstudiengang sind die folgenden Prüfungsleistungen im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeuten „S“ eine Seminarleistung und „H“ eine Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	------------------	-----------------

Major: Accounting and Taxation

Rechnungslegung	Theorie der externen Rechnungslegung (2 V) Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung (2 V)	K 90	9
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Steuerwirkungslehre (2 V) Fallstudien zur Steuerwirkungslehre (2 V)	K 90	9
Steuerrecht	Steuerverfahrensrecht (2 V)	M	6

Major: Banking and Insurance

Banking & Insurance	Banking & Finance (2 V) Insurance Economics (2 V)	K 90	9
Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Banking & Insurance Seminar	Banking & Insurance Seminar (2 V)	S	6

Major: Economics

Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Makroökonomik	Makroökonomische Theorie I (2 V) Makroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	9
Angewandte Volkswirtschaftslehre	Angewandte Volkswirtschaftslehre (2 V)	M	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	------------------	-----------------

Major: European Asian Economic Relations

Quantitative Development Economics	Data Collection (2 V) Micro, Macro and Trade Models (2 V)	K 90	9
International Economics	Asian Economies (2 V)	H	5
International Finance	Development Finance and Social Protection (2 V)	K 60	5
International Development and Trade	International Business Relations (2 V)	K 60	5

Major: Finance

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance (2 V)	K 60	5
Computational Finance	Computational Finance (2 V)	H	5
Statistical Methods in Finance	Statistical Methods in Finance (2 V)	K 60	5

Major: Finance and Accounting

Rechnungslegung	Theorie der externen Rechnungslegung (2 V) Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung (2 V)	K 90	9
Banking & Insurance Seminar	Banking & Insurance Seminar (2 V)	S	6
Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9

Major: Financial Economics

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Wahlpflichtmodul			5

Major: Health Economics

Theoretische Gesundheitsökonomik	Grundlagen der Gesundheitsökonomik (2 V) Theorie der Sozialversicherung (2 V)	K 90	9
Empirische Gesundheitsökonomik	Gesundheitsökonomische Evaluation und Sekundärdatenanalyse (2 V)	K 60	5
BWL im Gesundheitswesen	BWL im Gesundheitswesen (2 V)	K 60	5
Gesundheitspolitik und -systemvergleich	Gesundheitspolitik und -systemvergleich (2 S)	S	5

Major: International Management

Marketing	International Marketing (2 V)	H	6
Management	Strategic International Management (2 V)	S	6
Management Methods	Qualitative and Quantitative Management Methods (2 V)	K 60	6
Wahlpflichtmodul			6

Major: Operations Management and Research

Operations Management	Supply Chain Management and Advanced Planning Systems (2 V) Entwicklung von Anwendungssystemen (4 V/Ü)	H	14
Operations Research	Fortgeschrittene Methoden des OR (2 V) Übung zu fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	H	10

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.05.2012 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik mit dem Abschluss Master of Science - PO 2012 - beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 01.08.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
mit dem Abschluss Master of Science
- PO 2012 -**

Die Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 (entfallen)

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“, äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
 (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

III. Dritter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
 (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Biomedizintechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
 (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 – entfällt –

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten,
 1. Klausuren nach Abs. (3),
 2. mündliche Prüfungen nach Abs. (4),
 3. Teilprüfungen nach Abs. (9),
 4. Kolloquien nach Abs. (8),
 5. Hausarbeiten nach Abs. (6), und
 6. Studienarbeiten nach Abs. (10).
²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
 (2) Studienleistungen sind Laborarbeit, Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.
 (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.
 (4) ¹Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule,

die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁵ Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.⁶ Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. ⁶Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfungen während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfungen nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) ¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder Fakultät für Maschinenbau ist. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§17 Abs. 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

- (1) Fur jede Prufungsleistung ist innerhalb des vom Prufungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
(2) § 15 Abs. 2 – entfallt –

§ 16 Nichtbestehen

- (1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
(2) ¹Der Prufing ist mit Beginn einer Prufungsleistung verpflichtet, nach Magabe des tatsachlichen Lehrangebotes Leistungspunkte fur dieselbe Prufungsleistung in die Masterprufung einzubringen. ²Uber Sonderregelungen entscheidet der Prufungsausschuss.
(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zahlsemester), mussen unter Berucksichtigung von § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zahlsemester groer bzw. gleich sein der Anzahl der Zahlsemester multipliziert mit 15.
(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erfullt, so ist die Gesamtprufung nicht bestanden.
(5) ¹Ist die Gesamtprufung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 auszusetzen, eine Anhorung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prufungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusatzliche Anhorung der oder des Studierenden durch den Prufungsausschuss statt.
(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf hochstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ³Im Falle der Nichterfullung nur eines der beiden in Absatz 3 genannten Kriterien handelt es sich nicht um einen nach Satz 2 mitzuzahlenden Antrag.
(7) ¹Uber den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prufungsausschuss. ²Er entscheidet auerdem daruber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zahlsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Grunde geltend gemacht und anerkannt werden, die eine langere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prufungsausschuss uber die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zahlsemesters in Bezug auf Abs. 3 und uber den Termin der nachsten Prufung. ⁴Die Entscheidung des Prufungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prufing vor endgultigen Nichtbestehen der Gesamtprufung die Moglichkeit hatte, alle nicht bestanden Prufungsleistung einmal zu wiederholen.
(8) ¹Die Gesamtprufung ist endgultig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr moglich ist. ²Sie ist ferner endgultig nicht bestanden, wenn die Abschlussarbeit nach Abs. 1 endgultig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgultig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versaumnis und Rucktritt

- (1) ¹Der Rucktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mundlichen Prufung kann bis zum Beginn der Prufung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prufungstermin wird als Rucktritt gewertet. ³Der Rucktritt nach den Satzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Grunden zulassig.
(2) ¹Bei Versaumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rucktritt von einer Prufungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prufungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prufungsleistung als nicht unternommen, wenn fur das Versaumnis oder den Rucktritt triftige Grunde unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein facharztliches oder amtsarztliches Attest vorzulegen soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Die Entscheidung uber die Anerkennung der triftigen Grunde trifft der Prufungsausschuss.
(3) ¹Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Grunde nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die geltend gemachten Grunde mussen dem Prufungsausschuss unverzuglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fallen, in denen der Abgabetermin einer Masterarbeit aus triftigen Grunden nicht eingehalten werden kann, kann der Prufungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin fur die Prufungsleistung um hochstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prufungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein facharztliches, im Zweifelsfall ein amtsarztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.
- (6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.
- (7) – entfällt -

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).
- (2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter-schutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2012 ihr Studium im Masterstudiengang Biomedizintechnik aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2018 die Prüfungsordnung 2004 zuletzt geändert am 24.09.2008 fort. ²Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich. ²Bereits gezahlte Anhörungen werden bei einem Wechsel nicht übernommen.
- (3) ¹Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen. ²Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

V. Anlagen

Anlage 1 Art und Umfang des Masterstudiums, Modulplan

Anlage 1 Art und Umfang des Masterstudiums

Allgemeine Struktur der Kompetenzfelder

- **Pflichtmodul:** Dem Pflichtmodul wird ein Modul Grundlagen Pflicht und ein Modul Grundlagen Wahl zugeordnet.
 - Grundlagen Pflicht im Umfang von 4 Kursen (16 LP)
 - Grundlagen Wahl im Umfang von 3 Kursen (12 LP)

- **Wahlmodul I und II:** Den Wahlmodulen werden je ein Modul Kernfächer und ein Modul Wahlfächer zugeordnet.
 - Auswahl Wahlmodul I:
 - 1 Modul Kernfächer im Umfang von 2 Kursen (8 LP)
 - und das dazugehörige Modul Wahlfächer im Umfang von 3 aus einer Liste auszuwählender Kurse (12 LP)
 - Auswahl Wahlmodul II:
 - 1 zweites Modul Kernfächer im Umfang von 2 Kursen (8 LP)
 - und das dazugehörige zweite Modul Wahlfächer im Umfang von 3 aus einer Liste auszuwählender Kurse (12 LP)

- **Schlüsselkompetenzen**
 - Im Modul Studium Generale werden berufsqualifizierende Kurse aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover im Umfang von 8 LP belegt. Folgende Kriterien sind bei der Auswahl zu berücksichtigen: Es müssen Leistungspunkte vergeben werden, die Prüfung ist benotet und die Veranstaltung ist in Bezug auf den Studienabschluss zielführend.
 - Im Modul Medizinische Terminologie wird eine Veranstaltung im Umfang von 2 LP besucht.
 - Das Modul Soft Skills enthält 3 Labore im Umfang von 3 LP, 3 Tutorien im Umfang von 3 LP und 3 Tage Fachexkursion (1 LP), die an verschiedenen Instituten abgeleistet werden können.
 - Das Modul Laborarbeit enthält das Verfassen einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 120 Stunden (4 LP) sowie eine dazugehörige Präsentation (1 LP).

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Modulstruktur

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Pflichtmodul	Grundlagen Pflicht	4 Vorlesungen, 4 Übungen	1, 2	--	4 K / M	16
	Grundlagen Wahl	3 Vorlesungen, 3 Übungen	2, 3	--	3 K / M	12
Wahlmodul	Wahlmodul I: Kernfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2	--	2 K / M	8
	Wahlmodul I: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	2, 3	--	3 K / M	12
	Wahlmodul II: Kernfächer	2 Vorlesungen, 2 Übungen	1, 2	--	2 K / M	8
	Wahlmodul II: Wahlfächer	3 Vorlesungen, 3 Übungen	1, 3	--	3 K / M	12
Schlüsselkompetenzen	Studium Generale	Mind. 2 Kurse	1, 2	--	Mind. 2 K / M	8
	Medizinische Terminologie	Vorlesung	1	1 Studienleistung	--	2
	Soft Skills	3 Labore, 3 Tutorien, 3 Tage Exkursion	2,3	7 Studienleistungen	--	3+3+1
	Laborarbeit mit Präsentation	Laborarbeit, Präsentation	3	2 Studienleistungen	--	5
Summe						90

Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 70 LP	Masterarbeit 900 Stunden	30
Summe				30

Wahl-Kompetenzfelder (WK)

- WK 1: Biomedizintechnik**
- WK 2: Robotik und Mechatronik Medizintechnik**
- WK 3: Bioprozesstechnik**
- WK 4: Lasermedizin**
- WK 5: Bildgebende System**
- WK 6: Informatik in der Medizintechnik**

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.06.2012 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.08.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften
vom 14.07.2010
mit Änderungen vom 28.09.2011 und 06.08.2012**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§§ 1 - 6 entfallen

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftswissenschaften (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus fünf Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Bei den Wahlpflichtmodulen sind aus Modulgruppe M II mindestens drei Module, ist aus Modulgruppe M III ein Modul und sind aus Modulgruppe M IV zwei Module zu wählen. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiums müssen Berufspraktika im Umfang von mindestens neun Wochen in studiengangsnahen Firmen oder Institutionen außerhalb der Universität abgeleistet werden. ²Die Praktikumsinhalte sollen erkennen lassen, dass die / der Studierende Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse aus der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ³Es werden 12 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul "Masterarbeit" besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul "Masterarbeit" werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in 2-facher Ausfertigung in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom

Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Universität zu bewerten. ⁴Die / der Erstprüfende muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der betreuenden Fachrichtungen angehören.

(3) Die oder der Studierende kann der oder dem Erstprüfenden einen Themenvorschlag unterbreiten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraumes in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem den Landschaftswissenschaften vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung das Modul M I abgeschlossen ist, mindestens 42 Leistungspunkte erworben wurden und das Modul M VIII angemeldet ist.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Berichte, Exkursions- und Praktikumsberichte, Übungen, Referate, Präsentationen, Vorträge, Seminarvorträge, Kolloquien, Fallstudien und Praktika.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Protokolle, Übungen (Übungsaufgaben, Haus-, Gelände-, Labor- und Präsenzübungen), Referate und Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(6) Eine Seminararbeit ist eine selbstständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Ein Referat umfasst

1. eine eigenständige und vertiefte, schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Präsentation / Vortrag / Seminarvortrag / Kolloquium umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(9) ¹Ein Bericht ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

(10) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtung einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(11) ¹Ein Praktikumsbericht umfasst eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben, eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen sowie eine kritische Wertung des Praktikums. ²Der Praktikumsbericht ist mit einem Umfang von mindestens fünf Seiten je Praktikum zu erstellen und soll möglichst praktikumsbegleitend vorbereitet und verfasst werden.

(12) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(13) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

(14) Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung, eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts und einen Vortrag oder ein Fachgespräch.

(15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(16) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(17) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gemäß Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens bis zum Beginn der Meldefrist vorliegen.

§ 15 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung und jede Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Die erstmalige Anmeldung zur Prüfungsleistung verpflichtet zur Beendigung des jeweiligen Moduls.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Insgesamt drei der im ersten und zweiten Versuch nicht bestandenen Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. ²Ausgenommen hiervon sind das Modul "Forschungsorientiertes Projekt" und das Modul "Masterarbeit".
- (3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 17 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Bei ärztlich attestierten Erkrankungen wird der Bearbeitungszeitraum um die belegten Ausfalltage erweitert. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ²Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in der Anlage aufgeführt.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Module. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ³Auf Antrag kann die Aufnahme der Ergebnisse von Zusatzprüfungen in das Zeugnis entfallen.

(2) ¹Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei als Zusatzprüfungen zu deklarieren. ²Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit, das Kolloquium und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls "Masterarbeit") beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beteiligten Fächer ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist administrativ der Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der beteiligten Institute gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. ²Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume fest.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(9) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen/Universitäten bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlagen

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

„M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

„HA“ bedeutet Hausarbeit. „S“ bedeutet Seminararbeit. „R“ bedeutet Referat. „Ü“ bedeutet Übung. „B“ bedeutet Bericht. „ExB“ bedeutet Exkursionsbericht. „PraktB“ bedeutet Praktikumsbericht. „Prä“ bedeutet Präsentation. „V“ bedeutet Vortrag. „Koll“ bedeutet Kolloquium.

Die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studienleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 1 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Modul M I: Systemtheorie und Systemanalyse						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I-1 Systemtheorie	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.	--	2	K 120	6

Jedes Pflichtmodul M V bis M VIII umfasst 12 Leistungspunkte und ist jeweils einmal zu absolvieren. Die Module M VI-1 und M VII-1 werden nicht benotet.

Module M V- VIII						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M V-1 Studienprojekt	2 Seminare/ Übungen 4 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 2.	Modul M I-1	3	B (80%), Prä (20%)	12
M VI-1 Exkursion	1 Seminar 2 SWS Exkursion 18 Tage	ab 2.	Modul M I-1	2	Prä	12
M VII-1 Berufspraktikum	Praktikum 9 Wochen	ab 1.	--	1	PraktB	12
M VIII-1 Forschungsorientiertes Projekt	1 Übung/Seminar 2 SWS Projektarbeit	ab 3.	Modul M I-1	1	B (66,6%), Koll (33,3%)	12
Summe LP	Module M V – VIII					48

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Jedes Wahlpflichtmodul der Modulgruppen M II – M IV umfasst 6 Leistungspunkte. Eine Ausnahme bilden die vom Institut für Meteorologie angebotenen Module M II-9 und M II-10.

Auf Antrag kann ein Wahlpflichtmodul durch bisher nicht absolvierte Module aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Institute ersetzt werden.

In der Modulgruppe M II sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erzielen.

Modulgruppe M II: Ökosystemare Prozesse und Umwelt						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-1 Böden als Teile von Ökosystemen	3 Vorlesungen 1 Praktikum 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde als Zusatzleistung	2	M 30	6
M II-2 Definition und Regionalisierung von Bodeneinheiten	2 Vorlesungen 1 Vorlesung inkl. Übung 1 Exkursion 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde als Zusatzleistung	2	K 90 (70%), ExB (30%)	6
M II-3 Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	ab 1.	--	1	Prä	6
M II-4 Umweltsysteme: Kulturlandschaft	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Geländepraktikum 5 SWS	1. oder 3.	--	1	Prä	6
M II-5 Pflanzensoziologische Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	2.	Grundlagen der Speziellen Botanik als Zusatzleistung	1	Fallstudie	6
M II-6 Vegetationsgeschichte	1 Vorlesung 1 Praktikum mit Seminar 5 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-7 Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	1 Vorlesung/ Übung 1 Vorlesung 1 Praktikum 4 SWS	1.	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft als Zusatzleistung	1	M 30 (75%), Praktikum (25%)	6
M II-8 Wasserwirtschaft und Umwelt	1 Vorlesung/ Praktikum 2 Vorlesungen 1 Seminar 4 SWS	2.	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft als Zusatzleistung	2	M 30, Prä	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-9 Instrumentenpraktikum	1 Praktikum 4 SWS	2.	--	1	--	4
M II-10 Synoptische Meteorologie	2 Vorlesungen 1 Übung 1 Seminar 7 SWS	1. und 2.	--	2	--	8
M II-11 Biodiversität und Naturschutz	1 Seminar 4 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-12 Wissenschaftl. Arbeiten mit freiland-ökologischen Methoden	1 Seminar 4 SWS	2.	--	1	Ü	6
M II-13 Landschaftskompartimente und Geo-Ökosysteme	1 Seminar/ Übung 4 SWS	ab 1.	--	1	S, R oder Prä	6
Summe LP in	Modulgruppe M II					mind. 18

Aus der Modulgruppe M III ist 1 Wahlpflichtmodul zu wählen.

Die Module / die Prüfungsleistungen in dieser Gruppe werden nicht benotet.

Modulgruppe M III: Landschaftsprozessanalyse in Raum und Zeit						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III-1 Analyse räumlich und zeitlich variabler Daten	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar 5 SWS	2.	--	1	B, Prä	6
M III-2 GIS-gestützte Landschaftsprozessanalyse	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	Vertiefte Kenntnisse in ArcGIS als Zusatzleistung	2	S	6
M III-3 Bodenerosion	1 Übung 1 Geländepraktikum 6 SWS	2. oder 3.	--	2	HA	6
Summe LP in	Modulgruppe M III					6

Aus der Modulgruppe M IV sind 2 Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modulgruppe M IV: Prozessmodellierung						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IV-1 Numerische Modellierung von Bodenprozessen	3 Vorlesungen 3 Übungen 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde als Zusatzleistung	2	B, Prä	6
M IV-2 Biodiversität	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	ab 2.	Modul M II-3	1	Prä	6
M IV-3 Dynamische Bodenerosionsmodellierung	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	Vertiefte Kenntnisse in ArcGIS als Zusatzleistung	2	S	6
M IV-4 Hydrological Modeling	4 Vorlesungen/ Computerübungen 4 SWS	3.	Module M II-7 und M II-8	1	M 30	6
M IV-5 Modellansätze für die Umweltplanung	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	3.	--	2	B	6
Summe LP in	Modulgruppe M IV					12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungen: die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul M IX: Masterarbeit					
Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IX Masterarbeit	ab 3.	Modul M I-1 und mind. 42 LP sowie Modul M VIII-1 angemeldet	1	Masterarbeit (75%), Koll (25%)	30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.05.2012 die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 - beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.08.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science
- PO 2010 -**

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. ²Davon sollten mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn abgeleistet werden, diese sind jedoch spätestens zur Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlmodule. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfeldern nach Anlage 1.1 und 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

§ 6 – entfällt –

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“, äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfeldern nach Anlage 2.1 und 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Produktion und Logistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen ist. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 LP der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

- (1) Klausuren nach Abs. 3,
- (2) mündliche Prüfungen nach Abs. 4,
- (3) Teilprüfungen nach Abs. 9,
- (4) Kolloquien nach Abs. 8,
- (5) Hausarbeiten nach Abs. 6 und
- (6) Studienarbeiten nach Abs. 10.

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) ¹Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. ⁶Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfungen während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfungen nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfendem zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) ¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder Fakultät für Maschinenbau ist. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§ 17 Abs. 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) § 15 Abs. 2 – entfällt –

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. ²Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ³Im Falle der Nichterfüllung nur eines der beiden in Absatz 3 genannten Kriterien handelt es sich nicht um einen nach Satz 2 mitzuzählenden Antrag.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 und über den Termin der nächsten Prüfung. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestanden Prüfungsleistung einmal zu wiederholen.

(8) ¹Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) entfällt.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahle erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des

Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁹Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen. ²Falls erforderlich, kann der Kreis um Mitglieder anderer Fakultäten oder um Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen erweitert werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2010 ihr Studium im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Maschinenbau aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2018 die Prüfungsordnung 2000 mit den Änderungen vom 20.09.2006 fort. ²Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

(2) Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist zum jeweiligen laufenden Semester dieser Prüfungsordnung möglich.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen.

V. Anlagen:

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, die unter den Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. §19.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik und Naturwissenschaften	Mathematik I	Vorlesung und Übung	1		K	8
	Mathematik II	Vorlesung und Übung	2		K	8
	Mathematik III / IV	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4		2 K	4+4
	Naturwissenschaften I	Vorlesungen	1		K	4
	Naturwissenschaften II	Vorlesung und Labor	3	1 Studienleistung	K	2+2
	Signale und Systeme	Vorlesung und Übung	3		K	4
	Messtechnik	Vorlesung und Übung	4		K	4
Elektrotechnik und Informationstechnik	Grundlagen der Elektrotechnik	2 Vorlesungen, 2 Übungen und Labor	1, 2	1 Studienleistung	2 K	4+4+1
	Informationstechnik	Vorlesung, Übung und Praktikum	4, 5	1 Studienleistung	K	4+3
	Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	5		K	4
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	Technische Mechanik I	Vorlesung und Übung	1		K	6
	Technische Mechanik II	Vorlesung und Übung	2		K	6
	Technische Mechanik III	Vorlesung und Übung	3		K	5
	Technische Mechanik IV	Vorlesung und Übung	4		K	5
	Thermodynamik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3, 4		2 K	4+4
	Wärmeübertragung	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Strömungsmechanik	Vorlesung und Übung	5		K	4

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Konstruktionslehre	Werkstoffkunde I	2 Vorlesungen	1, 2		2 K	3+3
	Werkstoffkunde II	Vorlesung und Labor	2, 3	1 Studienleistung	K	4
	Konstruktion I	Vorlesung und Übung	1	1 Studienleistung	K	3+2
	Konstruktion II	Vorlesung und Übung	2	1 Studienleistung	K	6
	Konstruktion III	Vorlesung und Übung	2, 3	1 Studienleistung	K	4+3
	Konstruktion IV	Vorlesung und Übung, Projekt	3,4	1 Studienleistung	K	10
Schlüsselkompetenzen	Soft Skills	1 Tutorium, 1 Labor	5, 6	2 Studienleistungen	-	3
	Fachpraktikum	12 Wochen	6		-	15
	Summe					154

Anlage 1.2: Wahlbereich des Bachelorstudiums

Im Wahlbereich besteht die Möglichkeit unter 6 verschiedenen Modulen zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Mit dem jeweiligen Vertiefungsbereich können die zwei Wahlmodule des Wahlkompetenzfelds belegt werden. Der Wahlbereich des Bachelorstudiums kann erst nach erfolgreich abgeleistetem Vorpraktikum belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik/ Angew. Informationstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Biomedizintechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Energie- und Verfahrenstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Mikrotechnologie	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Optische Technologie	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Produktionstechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4, 5	2 K/M	8
Benötigte Leistungspunkte				16

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP und Anerkennung der Praktika	Bachelorarbeit	10
Summe				10

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums**Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, die unter den Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. §19.

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ingenieurwissenschaften	Maschinendynamik	Vorlesung und Übung	1		K	4
	Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen	3 Vorlesungen	2, 3		3 K	3+3+3
	Studienarbeit		3		Studienarbeit	10
Schlüsselkompetenzen	Soft Skills I	3 Tutorien, 1 Exkursion, 2 Labore	1, 2	6 Studienleistungen		1+1+1+1+1+1
	Soft Skills II	2 Tutorien, 1 Präsentation	3	3 Studienleistungen		1+1+3
Freie Wahlkurse	Freier Wahlkurse	Mind. 2 Kurse	1		Mind. 2 K/M	8
	Summe					42

Anlage 2.2: Wahlbereich des Masterstudiums

Der Wahlbereich gliedert sich in drei Wahlkompetenzfelder. Innerhalb der Wahlkompetenzfelder gibt es insgesamt 16 Vertiefungsbereiche, denen jeweils ein Pflichtmodule mit zwei obligatorischen Veranstaltungen und Prüfungsleistungen sowie ein Wahlpflichtmodul mit zwei Veranstaltungen, die aus einem entsprechenden Katalog ausgewählt werden können und dazugehörigen Prüfungsleistungen, zugeordnet sind. Die Studierenden wählen aus den Vertiefungsbereichen 3 Bereiche aus und belegen die dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Insgesamt müssen 48 Leistungspunkte erworben werden.

Anlage 2.2.1: Wahlkompetenzfeld Energie- und Verfahrenstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Energie- und Verfahrenstechnik	Komponenten der Energietechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Komponenten der Energietechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Energieprozesse Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Energieprozesse Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Verfahrenstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Verfahrenstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Bioverfahrenstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Bioverfahrenstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8

Anlage 2.2.2: Wahlkompetenzfeld Entwicklung und Konstruktion

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Entwicklung und Konstruktion	Fahrzeugtechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Fahrzeugtechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kontaktmechanik und Tribologie Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Kontaktmechanik und Tribologie Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Mechanik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Mechanik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Medizintechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Medizintechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Produktentwicklung Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Produktentwicklung Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Robotik und autonome Systeme Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8
	Robotik und autonome Systeme Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1, 2 oder 2, 3	2 K/M	8

Anlage 2.2.3: Wahlkompetenzfeld Produktionstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld Produktionstechnik	Automatisierungstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Automatisierungstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungssysteme Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungssysteme Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungsverfahren Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Fertigungsverfahren Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Mikroproduktionstechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Mikroproduktionstechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Produktionslogistik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Produktionslogistik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Werkstofftechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8
	Werkstofftechnik Wahlmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1,2 oder 2,3	2 K/M	8

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 70 LP und 20 Wochen Praktikum	Masterarbeit	30
Summe				30